



# Berg- und Hüttenmännische Zeitung

## für den Niederrhein und Westfalen.

Bugleich Organ des Vereins für die bergbaulichen Interessen im Oberbergamtsbezirk Dortmund.

Verantwortlich für die Redaktion: Dr. Katorp in Essen.

Verlag von G. D. Bäcker in Essen.

Diese Zeitschrift erscheint wöchentlich zweimal.

Abonnementspreis vierteljährlich: a) in der Expedition 3 M.; b) durch die Post bezogen 3,75 M.

Inserate: die viermal gepaltene Nonp.-Zeile oder der Raum 25 A.

**Inhalt:** Die Aufhebung der preussischen Bergwerkssteuer. — Die Arbeitslöhne beim preussischen Bergbau. — Urteil des Oberlandesgerichts zu Breslau vom 26. September 1887. — Verein der technischen Grubenbeamten zu Essen. — Uebersicht der Steinkohlen Produktion im Oberbergamtsbezirk Dortmund im III. Quartal 1888. — Industrie-Börse zu Essen, 29. Oktober 1888. — Korrespondenzen. — Patent Anmeldungen. — Anzeigen.

Der Wiederabdruck größerer Original-Aufsätze aus „Glückauf“ oder ein Auszug aus denselben ist nur mit besonderer Erlaubnis gestattet.

### Die Aufhebung der preussischen Bergwerkssteuer. \*)

In der Sitzung des preussischen Abgeordnetenhauses am 1. Februar d. J. äußerte sich der Herr Minister der öffentlichen Arbeiten über die zur Zeit in Preußen bestehende Bergwerkssteuer folgendermaßen:

„Dann ist weiter erwähnt worden die Bergwerksabgabe. Ich glaube, ich habe schon einmal auseinandergesetzt: sie hat eine Vorgeschichte, welche zusammenhängt mit der Freigabe des Bergbaues. Zuerst belief sie sich auf 10 pSt. und ist nach und nach ermäßigt worden. Sie soll Ersatz bieten für die Aufwandskosten des Staates und eine Art von Recognitionabgabe sein für die Freigabe des Bergbaues. Aber die Art und Weise, wie diese Abgabe erhoben wird, ist mir im höchsten Grade antipathisch, weil sie auf einer Grundlage beruht, die wir sonst bei irgend einer Abgabe nicht kennen. Wenn der Herr Abgeordnete meint, man solle Erleichterungen eintreten lassen für den Export dadurch, daß man den betreffenden Steuerbetrag in Form einer Exportprämie zurückgewähre, dann will ich ihm sagen: ich gehe weiter, ich wünsche so bald als möglich die Beseitigung der ganzen Abgabe (Bravo!), indem ich glaube, daß dieselbe in der That nicht mehr die Bedeutung hat, die sie haben sollte, und weil ich nicht einsehe, wie auf irgend einem annehmbaren Wege eine Besteuerung des Nettobetrages zu ermöglichen sein wird, wollen wir nicht in das Geschäftsgebahren der Gruben in einer Weise hineinsteigen, die für sie und auch wohl für die Verwaltung unerträglich wäre.“

Selbstverständlich sind diese Worte in den bergmännischen Kreisen der preussischen Monarchie mit großer Freude und Genugthuung vernommen worden und haben den Wunsch, dieselbe in die That umgesetzt zu sehen, aufs neue rege gemacht. Es steht mithin wohl zu erwarten, daß die Beseitigung der

Bergwerkssteuer innerhalb der bevorstehenden Session des preussischen Abgeordnetenhauses einen Gegenstand der Beratung bilden wird und erscheint es daher zeitgemäß, diese Tagesfrage rechtzeitig in ein möglichst klares und objektives Licht zu stellen.

Die preussische Bergwerksabgabe besitzt, wie der Herr Minister bereits andeutete, eine Vorgeschichte, welche bis in die Zeit der ersten Kodifikationen der deutschen Bergordnungen des 15. und 16. Jahrhunderts zurückführt.

Der preussische Staat nahm die Rechtsgrundsätze dieser alten Bergordnungen in seine revidierten Bergordnungen für die elbe-märkischen, schlesischen und Magdeburg-Halberstädtischen Landesteile aus den Jahren 1766, 1769 und 1772 im großen und ganzen auf und übertrug sie auch in das im Jahre 1794 publizierte Allgemeine Landrecht. Demzufolge lauten die §§. 98–102, Titel 16, Teil II. dieses Gesetzes:

„Von allen zum Bergwerksregal gehörenden Metallen und Mineralien, welche die Beliebten gewinnen, gebührt dem Staate der Zehent. Zu den Berggewinnungskosten dieser Metalle und Mineralien trägt der Staat wegen seines Zehenten nicht bei. Es muß also von Bergprodukten, welche so wie sie aus der Erde gebracht werden, ohne weitere Zurichtung verkauft werden können, der Zehent in Natur, oder das dafür gelöste Geld, ohne Abzug sofort entrichtet werden. Bei metallischen und mineralischen Werken hingegen, deren Produkte durch Feuer oder andere Zurichtung erst verkäuflich gemacht werden müssen, trägt der Staat zu den Poch-, Wasch-, Hütten- und sonstigen Zubereitungskosten nach Verhältnis seines Zehenten mit bei.“

Für die weitere Entwicklung der bergbaulichen Verhältnisse Preußens erscheinen die beiden Gesetze vom 12. Mai 1851 über die Besteuerung der Bergwerke in den rechtsrheinischen Landesteilen und über die Verhältnisse der Miteigentümer eines Berg-

\*) Nach dem „Deutschen Wochenblatt“, Nr. 30.

werks von wesentlicher Bedeutung. Ersteres ermäßigte den althergebrachten Zehent um die Hälfte, somit auf  $\frac{1}{20}$ , beseitigte mit einem Schlage 23 verschiedene Abgaben und Gebühren und führte statt deren eine Aufsichtssteuer in Höhe von ein Prozent des Erlöses, beziehungsweise der Bergwerksprodukte ein. Zugleich sprach es zu gunsten der Bleierz- und Eisensteinbergwerke eine bedingte Steuerfreiheit aus. Letzteres bahnte unter Anschluß einer sorgfältigen Novellengefetzgebung, wodurch das bisherige Verwaltungssystem beseitigt und der Bergbau von der vormundschaftlichen Direktion der Behörden befreit wurde, diejenigen Reformen an, welche durch das Allgemeine Berggesetz vom 24. Juni 1865 ihre endgültige praktische Bedeutung erhielten.

Das Allgemeine preussische Berggesetz hielt zwar an der Trennung des Bergbaues vom Grundeigentume und dem uralten Institut der Bergbaufreiheit fest, beseitigte indes ausdrücklich das nach im Allgemeinen Landrecht aufrecht erhaltene Prinzip der Bergregalität, indem es das Recht des Staates zum eigenen Bergbaubetriebe und zur Besteuerung des Privatbergbaues auf die Finanzhoheit basierte. Auch war bereits in den Motiven zu dem vorläufigen Entwurfe zum Allgemeinen Berggesetze vom Jahre 1862 anerkannt worden, „daß den Bergwerksabgaben schon gegenwärtig trotz der Regalität des Bergbaues die Bedeutung eigentlicher Staatssteuern nicht füglich abgesprochen werden könne.“

Mit diesen Reformen der preussischen Berggesetzgebung hielt indes die Bergwerksbesteuerung nicht gleichen Schritt.

Dem vorerwähnten Gesetze vom 12. Mai 1851 folgte das Gesetz vom 12. Mai 1861, welches eine Verminderung des Zwanzigsten auf ein Prozent nach jedem Jahre in Aussicht stellte, in welchem der Gesamtbetrag der Bergwerksabgabe und der Aufsichtssteuer die Summe von einer Million Thaler erreichen würde.

Schon im folgenden Jahre und zwar durch das Gesetz vom 20. Oktober 1862 wurde diese Bedingung beseitigt und eine Reduktion der Bergwerksabgaben auf drei Prozent vom 1. Januar 1863, auf zwei Prozent vom 1. Januar 1864 und auf ein Prozent vom 1. Januar 1865 in Aussicht genommen.

Das gleiche Gesetz erklärte sämtliche Eisensteinbergwerke des Staates von der Bergwerksabgabe und Aufsichtssteuer befreit, hob dagegen die Befreiung, welche, wie vorerwähnt, den Bleierzwerken zugestanden war, wieder auf und unterwarf vom 1. Januar 1865 ab den Betrieb der Hüttenwerke ohne Unterschied der Steuer vom Handel nach dem Gesetze wegen Entrichtung der Gewerbesteuer vom 30. Mai 1820 und dem Gesetze vom 19. Juli 1861, betreffend einige Abänderungen des ersteren. Durch das Gesetz vom 20. Oktober 1862 wurde außerdem ein Ausgleich zwischen den verschiedenen Besteuerungsweisen der rechtsrheinischen und linksrheinischen Bergwerke herbeigeführt.

Die letzteren, in betreff deren bis zum Erlaß des Allgemeinen Berggesetzes die Bestimmungen des französischen Gesetzes vom 21. April 1810 und der sich daran anschließenden Verordnungen Gesetzeskraft besaßen, hatten bis zur Emanation des Gesetzes vom 20. Oktober 1862 eine Minertragssteuer, oder, wie sie gewöhnlich genannt wurde, eine verhältnismäßige Steuer von 5 pSt., sowie eine Feldes- oder feste Steuer von 10 Francs pro Quadratkilometer des Grubenfeldes zu entrichten. Sie sollten, vom 1. Januar 1863 beginnend, eine zweiprozentige Bruttoabgabe zahlen. Bei dieser Abgabe war aber nicht, wie dies rechtsrheinisch der Fall, durch das Gesetz der Unterschied statuiert, daß das eine Prozent als Bergwerksabgabe und das andere Prozent als Aufsichtssteuer entrichtet werden sollte. Es ist

vielmehr hervorzuheben, daß das Gesetz ausdrücklich von der Aufsichtsteuer Abstand nahm und die Abgabe als eine Bruttosteuer in Höhe von zwei Prozent bezeichnete.

Dieses mehrerwähnte Gesetz vom 20. Oktober 1862 befindet sich zur Zeit im Gebiete der gesamten preussischen Monarchie in Kraft. Denn das Allgemeine Berggesetz vom 24. Juni 1865 bestimmt in seinem §. 245 ausdrücklich, daß an den seitherigen Bestimmungen bezüglich der Entrichtung, Ermittlung und Erhebung der Bergwerksabgaben nichts geändert wird und ein besonderes, auf den Bergbau bezugnehmendes Besteuerungsgesetz ist seit dem 20. Oktober 1862 nicht publiziert worden. (Fortsetzung folgt.)

### Die Arbeitslöhne beim preussischen Bergbau.

Die zunehmende Bedeutung der Lohnfrage hatte bereits im Jahre 1872 das damalige Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten veranlaßt, statistische Nachweisungen über die gezahlten Arbeitslöhne bei den königlichen Oberbergämtern anzugehen. Die auf Grund dieser Anregung bei dem Ministerium eingegangenen Aufzeichnungen sind dann sowohl zur Kenntnis des Landtags gebracht, als auch in Fach- und statistischen Zeitschriften der Öffentlichkeit zugänglich gemacht worden. Dieselben unterscheiden sich jedoch inhaltlich dadurch, daß die einzelnen Bergbehörden nicht nur von einander abweichende Formen der Statistik wählten, sondern daß auch in der sachlichen Ermittlung der Durchschnittslöhne ein verschiedenartiges Verfahren beobachtet wurde, welches zu irrigen Schlussfolgerungen führte.

Infolge dessen erging im Jahre 1887 eine ministerielle Anordnung, welche für die lohnstatistischen Erhebungen in den einzelnen Oberbergämtern gleichförmige Grundsätze anordnete, nach welchen die in den wichtigeren Bergbaubezirken des Staates verdienten Arbeitslöhne fortan ermittelt werden sollen. Die Aufstellung hat regelmäßig nach Kalenderjahren und getrennt nach den wichtigeren Bergbauarten und Bergbaubezirken stattzufinden. Die Arbeiter sind den Betriebsverhältnissen entsprechend in fünf Hauptklassen zu sondern, durchgängig soll nur der wirklich verdiente Arbeitslohn nach Abzug der Knappschafts- und Krankenkassen-Beiträge, sowie sämtlicher aus der Arbeit erwachsender Unkosten zur Darstellung gelangen. Auf Grund dieser Anordnung ist zum ersten Male für das Jahr 1887 eine einheitliche Lohnstatistik entstanden, welche die acht wichtigeren Bergbauzweige des preussischen Staates umfaßt: 1. den Steinkohlenbergbau Oberschlesiens, 2. Niederschlesiens, 3., 4. 5. den Braunkohlenbergbau, den Kupfererzbergbau und den Steinsalzbergbau des Oberbergamtsbezirks Halle, 6. die staatlichen Erzbergwerke des Oberharzes, 7. den Steinkohlenbergbau im Oberbergamtsbezirk Dortmund und 8. den staatlichen Steinkohlenbergbau bei Saarbrücken. Soweit ausführbar, sind in gleicher Weise auch die entsprechenden Angaben für 1884, 1885, 1886 nachträglich berechnet worden.

Die fünf Gruppen scheiden sich in 1) unterirdisch beschäftigte eigentliche Bergarbeiter, 2) sonstige unterirdisch beschäftigte Arbeiter, 3) über Tage beschäftigte Arbeiter, 4) jugendliche Arbeiter (im Alter von 14—16 Jahren), 5) weibliche Arbeiter. Die letztere Kategorie fällt bei den meisten der genannten Betriebe vollständig aus. Nur der Steinkohlenbergbau in Oberschlesien weist 3832, der in Niederschlesien 447, der Halleische Braunkohlenbergbau 367 weibliche Arbeiter nach. Jugendliche Arbeiter befinden sich

dagegen in allen Betrieben, in auffallender Zahl (3214) beim Dortmunder Steinkohlenbergbau, am schwächsten im Saarbrücker Steinkohlenbergbau (82).

Was nun die verdienten Löhne anbelangt, so weisen Saarbrücken und Dortmund, der Westen, durchweg für alle Arbeiter-Kategorien die höchsten Ziffern auf und werden darin nur überboten durch den Steinsalzbergbau in Halle, wo — wie es scheint, infolge geringerer Abzüge — der verdiente Arbeitslohn des einzelnen Arbeiters und somit auch der Jahresdurchschnitt noch ungleich höher ist, wo aber wohl besondere, dort obwaltende Verhältnisse in Betracht kommen. Die niedrigste Ziffer bietet durchweg Oberschlesien.

Nach Kategorien geordnet stellen die Löhne sich wie folgt:

1. Unterirdisch beschäftigte Arbeiter: Der Lohn für je 1 verfahrenre Schicht schwankt zwischen 2,04 *M.* in Oberschlesien (Jahresdurchschnitt 537 *M.*) und 2,93 resp. 3,01 *M.* in Dortmund und Saarbrücken. In Dortmund stellt sich, wohl infolge geringerer Abzüge, der Jahresdurchschnitt auf 886, in Saarbrücken auf 857 *M.* Der Salzbergbau in Halle hat einen Schichtlohn von 3,08 und einen Jahresdurchschnitt von 928 *M.*

2. Sonstige unterirdisch beschäftigte Arbeiter: Oberschlesien: 1,92 *M.* (542 *M.* Jahresdurchschnitt), Saarbrücken: 2,59 *M.* (734 *M.* Jahresdurchschnitt), Salzbergbau in Halle: 3,38 *M.* (1066 *M.* im Jahresdurchschnitt).

3. Über Tage beschäftigte Arbeiter: Oberschlesien: 1,58 *M.* (452 *M.*), Oberharz: 1,52 *M.* (462 *M.*), Dortmund: 2,37 *M.* (772 *M.*), Saarbrücken: 2,54 *M.* (698 *M.*), Halle Salzbergbau: 2,92 *M.* (932 *M.*).

4. Jugendliche Arbeiter: Oberschlesien 0,71 *M.* (183 *M.*), Oberharz: 0,63 *M.* (184 *M.*), Saarbrücken: 1,24 *M.* (353 *M.*), Halle Salzbergbau: 1,17 *M.* (362 *M.*)

5. Weibliche Arbeiter kommen im Westen und im Harz nicht vor. Der Salzbergbau in Halle weist nur 1 solchen Arbeiter auf mit 1,12 *M.* Schichtlohn und 397 *M.* Jahresverdienst bei 12stündiger Arbeitsdauer. Sonst kommen nur noch in Betracht: Oberschlesien 0,76 *M.* (206 *M.*), Niederschlesien 1,10 *M.* (335 *M.*), Halle Braunkohlenbergbau 1,27 *M.* (331 *M.*).

Zieht man die Summe aller fünf Kategorien, so ergibt sich: auf je 1 verfahrenre Schicht Jahreslohn

Oberschlesien	1,82 <i>M.</i>	492 <i>M.</i>
Niederschlesien	2,14 "	626 "
Halle, Braunkohlen	2,13 "	628 "
" Kupfer	2,42 "	700 "
" Salz	3,00 "	920 "
Oberharz	1,98 "	588 "
Dortmund	2,57 "	796 "
Saarbrücken	2,87 "	814 "

Diese Zahlen stellen den reinen Arbeitslohn dar. Derselbe würde sich unter Einrechnung der gemachten Abzüge für je 1 Schicht um 20 *S.* für den über Tage beschäftigten Arbeiter und um 27 *S.* für den unterirdisch beschäftigten Arbeiter erhöhen, nämlich je 10 *S.* für Knappschäfts- u. s. w. Beiträge, je 10 *S.* für Beschaffung und Unterhaltung des Arbeitsgeräthes und 7 *S.* für Grubengelucht (Gl) bei der letzteren Kategorie. Die Abzüge sind jedoch infolge der örtlichen Verhältnisse sehr ungleicher Natur. So belaufen sich die Knappschäftsbeiträge in Oberschlesien, Niederschlesien und Halle nur auf 8 *S.*, im Oberharz auf 13 *S.*, Dortmund 9—12 *S.*, in Saarbrücken sogar auf 18 *S.* Ähnlich verhält es sich mit den Abzügen für Gezüge und Geleucht.

Dieselben betragen beim Braunkohlenbergbau in Halle nur 0,6 *S.*, in Saarbrücken und Niederschlesien 4 *S.*, in Dortmund 7—9 *S.*, in Oberschlesien 14 *S.*, in Halle (Kupfer) 16 *S.*, in Halle (Salz) sogar 22,8 *S.*, welche Ungleichheiten zum Teil durch Einrechnung der Sprengmittel bedingt sind.

Andererseits werden den Arbeitern neben dem bar bezahlten Lohn in den meisten Bezirken noch wirtschaftliche Beihilfen der verschiedensten Art gewährt, welche bei einem Vergleich in Betracht gezogen werden müssen. So beziehen die Arbeiter in Ober- und Niederschlesien an Land, Wohnung, Freikohlen u. s. w. einen Betrag, der sich auf 1 Schicht und Kopf mit 4—5 *S.* berechnet, im Oberharz eine Brotzulage und dergleichen mehr, so daß ein genaues Abwägen der Arbeitsvorteile, — namentlich bei Inbetrachtung der Preise für Lebensunterhalt, der Lebensansprüche und Lebensgewohnheiten der Bevölkerung in den einzelnen Landesteilen, — sehr schwierig sein dürfte.

### Urteil des Oberlandesgerichts zu Breslau vom 26. September 1887.

1. Das Enteignungsrecht aus §§. 135 ff. des Berggesetzes steht nicht nur dem Eigentümer, sondern auch dem Pächter und Nießbraucher eines Bergwerks zu.

2. Der Prozeßrichter hat einen auf Grund des §. 142 des Berggesetzes ergangenen Enteignungsbeschuß lediglich darauf hin zu prüfen, ob er von den zuständigen Behörden ausgegangen ist. Die Frage dagegen, ob für den von den zuständigen Behörden erlassenen Enteignungsbeschuß die materiellen Voraussetzungen vorgelegen haben, unterliegt der Prüfung des Prozeßrichters nur in soweit, als es sich um die beiden im §. 145 Abs. 2 des Berggesetzes aufgeführten Fälle handelt.

3. Ist in einem auf Grund des Berggesetzes ergangenen Enteignungsbeschuße die Verpflichtung zur Abtretung des Eigentums ausgesprochen, so ist für den Eigentumsübergang die Auflassung nicht erforderlich.

4. Die Frage, ob ein enteignetes Grundstück frei von Hypotheken und Lasten abgetreten werden muß, ist lediglich nach dem Inhalte des Enteignungsbeschlusses zu beurteilen.

In der Enteignungssache der Oberschlesischen Eisenbahn-Bedarfs-Aktiengesellschaft zu Friedrichshütte, Pächterin eines Teiles des fiskalischen Steinkohlenbergwerks Königin Luise bei Zabrze, wider den Schichtmeister D. zu B., war seitens des R. Oberbergamts zu Breslau und des Bezirksausschusses zu Oppeln unter dem 12. Aug. und 16. Sept. 1884 ein Beschuß dahin ergangen, daß der Schichtmeister D. zur Abtretung eines Teiles einer ihm gehörigen Parzelle zu Betriebszwecken des Königin Luise-Grube-Pachtfeldes, die Aktiengesellschaft dagegen verpflichtet sei, diesen Feldestheil in Eigentum zu übernehmen und dafür einen Kaufpreis von 1252 *M.* an den Schichtmeister D. insoweit zu zahlen, als letzterer die Pfandfreiheit des abzutretenden Grundstücksteiles nachweist und zur Empfangnahme des Geldes bereit ist, eventuell dasselbe bei der zuständigen Hinterlegungsstelle zu deponieren. Der gegen diesen Beschuß seitens des Schichtmeisters D. eingelegte Rekurs ist von den Ministern der öffentlichen Arbeiten und für Landwirtschaft u. als unbegründet zurückgewiesen worden.

Die Aktiengesellschaft hat hierauf den Schichtmeister D., unter Anbietung der festgesetzten Entschädigung, um pfandfreie Auflassung des enteigneten Grundstückes ersucht und sodann, da D. überhaupt nicht antwortete, die Entschädigungssumme bei der Hinterlegungsstelle in Oppeln hinterlegt und die Parzelle in Besitz genommen. Endlich hat dieselbe gegen D. bei dem Landgericht zu Gleiwitz mit dem Antrage geklagt, den Beklagten zu verurteilen, die enteignete Parzelle frei von jedweden Hypotheken und Lasten aufzulassen.

Der Beklagte hat der Klage folgende Einwendungen entgegen- gesetzt:

1. Der Enteignungsbeschluß sei ihm gegenüber ohne Wirkung, da das Enteignungsrecht nur dem Bergwerkseigentümer, nicht aber dem Pächter zustehe;

2. bestehe das Enteignungsresolüt zu Recht, so bedürfe es keiner Auflassung, die Eintragung des Eigentums könne dann auf Grund des rechtskräftigen Resolüts erfolgen;

3. die Befreiung des Grundstücks von den auf ihm ruhenden Lasten könne Klägerin unter keinen Umständen verlangen, denn es sei ihm dies in dem Resolüt nicht zur Pflicht gemacht; es sei dies aber auch im vorliegenden Falle gar nicht zu ermöglichen, da der Graf Henschel von Donnerstern niemals in die Löschung des für ihn eingetragenen Rechtes willigen würde; Klägerin könne höchstens verlangen, daß die Entschädigungssumme bis zur Löschung deponiert bleibe.

Das Landgericht hat den ersten Einwand des Beklagten für durchschlagend erachtend und demgemäß durch Urteil vom 12. Januar 1887 die Klage abgewiesen. Diese Entscheidung stützt sich auf nachstehende Ausführungen:

Bei Entscheidung des vorliegenden Rechtsstreites bietet sich zunächst die Frage zur Beantwortung dar: Ist der Prozeßrichter befugt, die Rechtsbeständigkeit des vorliegenden rechtskräftigen Enteignungsbeschlusses vom 12. Aug. und 16. Sept. 1884 in bezug auf das Vorliegen der materiellen Voraussetzungen der Expropriation zu prüfen, oder hat sich seine Prüfung nur darauf zu beschränken, ob der Beschluß von den im Berggesetze bestimmten zuständigen Behörden gefaßt worden ist.

Das Landgericht erachtet sich zur Prüfung des Enteignungsbeschlusses bezüglich seiner Rechtsbeständigkeit in vollem Umfange für berechtigt.

Dieser Beschluß bildet für die Klägerin den Titel, auf Grund dessen sie das Eigentum der enteigneten Parzelle erworben haben will. Gleichwie aber der Grundbuchrichter, wenn in dem Falle einer freiwilligen Veräußerung durch Auflassung das Eigentum eines Grundstücks übertragen werden soll, verpflichtet ist, die Rechtsgültigkeit der vollzogenen Auflassung zu prüfen, den Titel zur Eintragung des Eigentums zum Gegenstande seiner Prüfung zu machen (§. 46 Grundbuchordn.), so trifft in gleichem Maße diese Pflicht, steht zum mindesten eine gleiche Berechtigung dem Prozeßrichter zu, falls, wie hier, im Falle einer unwillkürlichen Veräußerung die Auflassungserklärung des Grundstückseigentümers durch ein denselben zur Auflassung verurteilendes Erkenntnis ersetzt werden soll (§. 3 Grundbuchordnung).

Es liegt nun ein von dem K. Oberbergamt zu Breslau und dem Bezirksausschuß zu Oppeln gemeinschaftlich gefaßter Beschluß vor, durch welchen Beklagter verpflichtet wird, die Parzelle, deren Auflassung mit der gegenwärtigen Klage gefordert wird, an die Klägerin, Pächterin eines Teiles des fiskalischen Steintohlenbergwerks „Königin Luise“ bei Zabrze, zu Betriebszwecken des Königin Luise-Gruben-Pachtfeldes abzutreten, und dieser Beschluß ist rechtskräftig geworden, nachdem der seitens des Beklagten gegen denselben eingelegte Rekurs unter dem 12. Januar 1885 verworfen worden ist.

Gleichwohl ist der Enteignungsbeschluß nicht rechtsverbindlich, denn er ist unter Außerachtlassung der Voraussetzung des §. 135 a. a. D. erlassen. Nach der Bestimmung des letzteren ist der zur Expropriation allein Berechtigte der Bergwerksbesitzer. Nun unterscheidet das Allg. Berggesetz nicht streng zwischen den beiden Bezeichnungen „Bergwerksbesitzer“ und „Bergwerkseigentümer“ und gebraucht den ersteren Ausdruck vielfach in Fällen, in denen der Bergwerkseigentümer gemeint ist. Allein im Falle des §. 135 kann ein Zweifel darüber, daß hier unter dem Bergwerksbesitzer der Bergwerkseigentümer verstanden werden muß, nicht aufkommen, weil §. 64 ausdrücklich sagt: „Der Bergwerkseigentümer hat die Befugnis, die Abtretung des zu seinen bergbaulichen Zwecken erforderlichen Grund und Bodens nach näherer Vorschrift des fünften Titels zu verlangen.“

Der erste Paragraph des fünften Titels ist aber der §. 135, und es kann deshalb der hier erwähnte Bergwerksbesitzer eben nur der

Bergwerkseigentümer des §. 64 sein. Wenn ferner der Klägerin darin beizupflichten ist, daß das Bergwerkseigentum nicht als Sacheigentum, sondern als Rechtseigentum, nämlich als das ausschließliche, objektiv dingliche Recht auf die Gewinnung verlehener Fossilien innerhalb eines bestimmten Bezirkes zu behandeln ist, und deshalb der von ihr mit der Königin Luise-Grube geschlossene Pachtvertrag eine Übereignung des derselben auf Grund der Mutung verliehenen Rechtes auf Gewinnung der in Frage kommenden Fossilien in dem Pachtfeld enthält, so ist doch der hieraus gezogene Schluß der Klägerin, daß als Eigentümer eines Bergwerks der „Abbauberechtigte“ gelten müsse, ein irriger. Außer dem Rechte der Gewinnung der Fossilien enthält das Bergwerkseigentum noch eine Reihe anderer Rechte, welche mit der Ausübung der Fossiliengewinnung nicht das Mindeste zu thun haben und nach dem Willen des Gesetzgebers unablässig mit dem Bergwerkseigentume verbunden sind.

Diese Rechte — und zu ihnen gehört auch das Recht der Expropriation — sind an die Person des Bergwerkseigentümers gebunden, und ihre Übertragung kann nur unter gleichzeitiger Übertragung des Bergwerkseigentums erfolgen.

Klägerin hat also, da ihr nur die Gewinnung der Fossilien in einem Teile des Grubenfeldes der Königin Luise-Grube übereignet ist, diese Rechte nicht erworben.

Es würde auch zu den wunderbarsten Konsequenzen führen, wenn der Nutzungsberechtigte — und mehr ist die Klägerin nicht — berechtigt sein sollte, dem Eigentümer vielleicht ohne oder gar gegen dessen Wissen und Willen Grundstücke zu erwerben. Wie sollte sich das Rechtsverhältnis zwischen dem Eigentümer des expropriierten Grundstücks und dem Bergwerkseigentümer, zumal wenn nach Ablauf der Pachtzeit der erstere auf Grund seines Wiederkaufsrechts die Restitution des Grundstücks verlangt, gestalten?

Sticht somit fest, daß der Enteignungsbeschluß vom 12. August und 16. September 1884 an sich und deshalb auch dem Beklagten gegenüber nicht rechtsverbindlich ist, so entbehrt der Antrag der Klägerin, deren Recht zur Klage auf Auflassung übrigens nicht bezweifelt werden kann (§. 59 Grundbuchordn.), „der Begründung“.

Die von der Klägerin gegen dieses Urteil eingelegte Berufung ist von dem Oberlandesgericht zu Breslau zwar zurückgewiesen worden, jedoch hat dasselbe die Ausführungen des Landgerichts nicht für zutreffend erachtet, vielmehr seinem Urteil vom 26. September 1887 die oben angeführten Sätze zu Grunde gelegt. Das Urteil des Oberlandesgerichts stützt sich auf nachstehende

#### Entscheidungsgründe.

Grundlage des klägerischen Verlangens ist der Beschluß des K. Oberbergamts und des Bezirksausschusses vom 12. August und 16. September 1884. Daß diesem Beschlusse die rechtliche Wirksamkeit abgehe, weil er von unzuständiger Seite ausgegangen sei, oder weil er sich gesetzlich nicht rechtfertige, war einfach zu verneinen angesichts der Bestimmungen in den §§. 135 ff. des Berggesetzes. Von ihnen bestimmt der §. 142, nachdem in den vorausgehenden §§. einerseits die Grundstücksabtretungspflicht unter gewissen Voraussetzungen für den Grundeigentümer, andererseits die Eigentümerservatungspflicht unter gewissen Voraussetzungen für den Bergbauberechtigten statuiert ist, daß in dem Falle nicht gültlicher Einigung das Oberbergamt und die Regierung durch einen gemeinschaftlichen Beschluß darüber zu entscheiden haben, ob, in welchem Umfange und unter welchen Bedingungen der Grundbesitzer zur Abtretung des Grundstücks, der Bergwerksbesitzer zum Eigentümerserwerb verpflichtet sei, und allein in den im Abs. 2 des §. 145 hingestellten, hier jedenfalls nicht vorliegenden beiden Fällen ist der Rechtsweg zugelassen. Der gemeinsame Beschluß der beiden zuständigen Behörden liegt mit dem im gegebenen Falle angerufenen vor. Dieser Beschluß ist, weil er eben von zuständiger Seite ausgegangen, ohne weiteres maßgebend seine Prüfung auf die innere Berechtigung hin ist ausgeschlossen und überflüssig. Ohne daß es danach darauf ankommen könnte, einen Angriff auf diese innere Berechtigung zu begeben, mag nur bemerkt

werden, daß, wenn §. 64 a. a. O. von dem Bergwerkseigentümer spricht, schon die Überschrift des hier in bezug genommenen fünften Titels, wenn sie dahin lautet: „Von den Rechtsverhältnissen zwischen den Bergbautreibenden und den Grundbesitzern“ die Annahme verhindert, als sei unter dem Bergwerksbesitzer des §. 135 nur und allein der Bergwerkseigentümer gemeint.

Aber diese von dem Kläger und Berufungskläger seinem Verlangen gegebene, an sich völlig gesetzliche Grundlage rechtfertigt nicht dieses Verlangen.

Kläger verlangt zunächst Auflassung des Grundstücks und des weiteren dessen Auflassung frei von jedweden Hypotheken und Lasten.

Ersteres Verlangen anlangend, so liegt schon in der Existenz des Beschlusses vom 12. Aug. und 16. Sept. 1884, indem dieselbe den Mangel einer gültlichen Einigung zur Voraussetzung hat, der Beweis, daß es an einer solchen, an einem freiwilligen Abtreten fehlte, und es stellt demgemäß der §. 144 den betreffenden Beschluß als einen solchen hin, „durch welchen die zwangsweise Abtretung oder Erwerbung eines Grundstücks ausgesprochen wird“. Die Gesetzgebung kennt aber nur im Falle einer freiwilligen Veräußerung eine Auflassung und stellt nur im Falle einer solchen die Auflassung unter Hinzutritt der Eintragung des Eigentumsüberganges im Grundbuche als das Mittel hin, wie Eigentum allein erworben werden kann (§. 1 des Gesetzes vom 5. Mai 1872), während des weiteren der §. 5 dieses Gesetzes ausspricht, daß außerhalb der Fälle einer freiwilligen Veräußerung Grundeigentum nach dem bisher geltenden (die Auflassung überhaupt nicht kennenden) Rechte erworben wird. Wie im Falle der Enteignung auf Grund des Enteignungsgesetzes vom 11. Juni 1874 §. 44 es nur des Enteignungsbeschlusses bedarf, um den Eigentumsübergang des enteigneten Grundstücks auf den Unternehmer zu bewirken, es also nicht noch der Auflassung bedarf, welche inmittelst die Gesetzgebung geschaffen hatte — ein Verlangen, das auch schon aus inneren Gründen, vermöge des Widerspruchs zwischen freiem Willen und Zwang ausgeschlossen erscheint, — ebenso bedarf es, wenn der zwangsweise Erwerb auf Grund des Berggesetzes von den zuständigen Behörden ausgesprochen wird, nicht noch einer Auflassung. Daß jener §. 44 des Gesetzes vom 11. Juni 1874 einen die Enteignung aussprechenden Beschluß zur Voraussetzung hat laut seines Hinweises auf §. 32, und daß im Anschluß an das Berggesetz der hier vorliegende Beschluß nur eine Abtretungs- bzw. Eigentumsübernahmepflicht statuiert, kann jene Auffassung nicht hindern. Also ist das Auflassungsverlangen ein unberechtigtes.

Damit verneint sich eigentlich auch schon das weitere Verlangen. Aber auch als selbständiges Verlangen beurteilt, stellt sich das Verlangen der Befreiung des Grundstücks von jeder Hypothek und Last als ein unberechtigtes dar. Eben weil mangels gültlicher Einigung es an einer Vereinbarung der Interessenten über ihre gegenseitigen Rechte und Pflichten fehlt, muß die zur Abtretung bzw. Eigentumsübernahme mittelst des ihr zustehenden Ausspruchs zwingende Behörde nicht bloß diesen Ausspruch thun, sondern auch in weiterem Erfass für die fehlende Vereinbarung bestimmen, welches die Pflichten bzw. Rechte eines jeden der beiden Teile sein sollen. Dies sagt der §. 144 des Berggesetzes, wenn er anordnet, daß der die zwangsweise Abtretung oder Erwerbung aussprechende Beschluß auch „die dem Grundbesitzer zu leistende Entschädigung, bzw. Kaution festsetzen und die sonstigen Bedingungen der Abtretung oder Erwerbung enthalten“ soll. Aber eben, weil dies den fehlenden Vertrag und den sonst in einem solchen zum Ausdruck kommenden beiderseitigen Willen der Kontrahenten ersetzen soll, bestimmen sich auch die beiderseitigen Rechte und Pflichten lediglich nach den Satzungen des Beschlusses. Der hier vorliegende Beschluß legt nun dem Beklagten eine Pflicht, der Klägerin das Grundstück frei von jedweden Hypotheken und Lasten zu gewähren, nicht auf, und dies wohl nur in der Erwägung, daß eine solche Verpflichtung für den zur Eigentumsabtretung Gezwungenen sich aus dem Gesetze heraus nicht statuieren lasse (vergl. Entsch. des Oberr. vom 1. Mai 1857, Entsch. Bd. 35 S. 390). Als diesfälliges Recht der Klägerin bzw. als ihm korrespondierende Pflicht

der Beklagten ergibt sich aus dem Beschlusse kein anderes, als daß Klägerin den zwangsweise auf den Betrag von 1252 *M.* bemessenen Erwerbspreis nur „insoweit zu zahlen für verbunden erklärt wird, als Beklagter die Pfandfreiheit des fraglichen Grundstücksteils nachweist“.

Aus diesen Gründen rechtfertigt sich die Abweisung der Klägerin, und damit ergibt sich die Zurückweisung der gegen das abweisende Urteil eingelegten Berufung. . . .

### B Verein der technischen Grubenbeamten zu Gßen.

Zu der am Sonntag den 21. Oktober stattgehabten Monatsversammlung hatten sich die Mitglieder zahlreich eingefunden. Nach Aufnahme neuer Mitglieder machte der Vorsitzende, Herr Berggrat Schrader (Mülheim), interessante Mitteilungen über die technische Ausbildung der Grubenbeamten in England. Dieselbe sei eigentlich in den früheren Jahren unseren Verhältnissen gegenüber eine recht mangelhafte gewesen. Die Werksbesitzer hatten die erforderlichen Betriebsbeamten aus der Zahl der nur praktisch gebildeten Bergleute ihrer Bergschaften herausgenommen, der vorübergehenden Schulen wie auch tüchtig durchgeschulte Betriebsleiter gefehlt. Durch den immer umfangreicheren Betrieb der Gruben und das damit verbundene Auftreten vielfacher, bis dahin unbekannter Gefahren, habe sich in den vierziger Jahren die Regierung veranlaßt gesehen, tüchtige Fachleute als Betriebsleiter den Zechen vorzustellen und zugleich Schulen einzurichten, in denen je nach den vorliegenden Baumethoden der nach Distrikten eingeteilten Werke den Schülern nach Bedürfnis neben der praktischen Anschauung auch die erforderliche wissenschaftliche Befähigung zur Ausfüllung ihres Berufes zuteil wurde. Die zu den Distriktschulen zugelassenen Bergschüler hatten nach einem in dem Jahre 1860 erlassenen diesbezüglichen Regierungsgesetz sich den Anforderungen der Lehrbehörde auf mindestens 5 Jahre zu unterziehen, wobei die am Ende des Schulkurses stattfindende Prüfung nicht, wie bei uns, vor einer beauftragten Regierungsperson, sondern vor einer nur aus Werksbesitzern und Grubenbeamten gebildeten Kommission vorgenommen wurde. In welcher Weise die englischen Bergschulen indes bezüglich ihres Lehrplanes in letzterer Zeit behufs gründlicher Ausbildung ihrer Zöglinge vorgeschritten, erörterte Redner an einer Menge zusammengestellter Fragen aus dem Fachleben, wie solche den Bergschülern zur Beantwortung vorgelegt werden. Leider war Herr Berggrat Schrader durch Heiserkeit verhindert, seinen Vortrag, der unter den Anwesenden großes Interesse erregte, zu beenden, versprach jedoch, die Fortsetzung desselben in einer der nächsten Versammlungen vorzunehmen. Herr Ingenieur Kattwinkel teilte sodann mit, daß unter der Leitung des der amtlichen Schlagwetterkommission angehörigen Mitgliedes Ingenieurs Herbst mit dem Capell'schen Grubenventilator wissenschaftliche Versuche auf der Bergschule zu Bochum angestellt worden seien, welche ein äußerst günstiges Resultat ergaben. Das Modell war ein offener Exhaustor von 915 mm Flügel Durchmesser und 307 mm Breite mit einseitigem Luftzutritt. Bei einer Tourenzahl von ca. 900 erzeugte der Ventilator eine Wettermenge von ca. 210 cbm bei 79,5 mm Depression, einen Nutzeffekt von 54,25 pCt. ergebend, berechnet nach den Regeln der Wetter-Kommission, also bereits mehr, als der beste der amtlich untersuchten Ventilatoren. Diese Leistung, bemerkte Herr Kattwinkel, würde sich bei einem größeren und mit einem Gehäuse umgebenen Ventilator bedeutend steigern. Hierauf verlas der Schriftführer den Entwurf der Satzungen zur Gründung der Invalidenkasse für die Grubenbeamten des Oberbergamtsbezirks Dortmund, welcher demnächst auf dem im November d. J. zu Bochum stattfindenden Verbandstage den Mitgliedern zur endgültigen Genehmigung vorgelegt werden wird.

\* Uebersicht der Steinkohlen-Produktion im Oberbergamtsbezirk Dortmund im III. Quartal 1888.

Namen der Reviere.	Im III. Quartal 1887.					Im III. Quartal 1888.				
	Anzahl der betriebenen Betriebe.	Bestand am Anfange des Quartals.	Förderung.	Abfah.	Bestand am Schlusse des Quartals.	Anzahl der betriebenen Betriebe.	Bestand am Anfange des Quartals.	Förderung.	Abfah.	Bestand am Schlusse des Quartals.
Das hiesig einschliesslich der beiden Staatswerke										
Nördlich Dortmund	8	17 354	72 849	74 452	15 751	2 004	17 433	79 547	80 604	16 376
Ostlich Dortmund	6	2 115	258 578	259 454	1 539	3 380	3 038	284 448	286 794	692
Westlich Dortmund	13	11 802	468 864	469 759	10 907	6 726	6 327	504 173	506 212	4 288
Witten	13	4 230	565 863	565 056	5 037	7 422	2 288	577 416	575 889	3 815
Sprochhövel	9	6 860	389 430	391 547	4 743	5 536	5 487	414 297	412 081	2 703
Dahlhausen	20	5 555	120 918	120 775	5 698	2 106	3 960	120 203	122 113	2 050
Buchum	14	10 145	520 743	520 886	10 002	7 232	7 785	515 301	517 455	5 631
Herne	11	2 955	747 432	746 535	3 182	9 166	4 816	757 874	760 222	2 468
Recklinghausen	7	3 970	539 027	537 776	5 221	7 019	2 881	663 695	663 372	3 204
Gelsenkirchen	10	4 056	581 023	579 479	5 630	7 246	2 598	655 459	685 256	2 771
Essen	8	3 428	855 517	849 359	9 616	10 846	7 958	973 550	974 469	7 039
Brochhausen	8	12 213	787 479	787 837	11 855	8 783	4 260	865 409	867 198	2 482
Derbhausen	11	5 084	603 949	603 949	2 010	7 005	672	693 826	694 162	336
Altenhof	13	35 074	780 002	791 993	23 083	9 513	17 193	917 716	917 716	10 657
Werden	13	14 350	252 610	257 198	9 762	3 041	3 922	286 235	289 009	1 148
Werden	8	19 982	96 808	104 799	11 991	1 238	3 961	112 714	112 714	2 222
Summa im ganzen D.-B.-Bezirk	172	158 533	7 641 348	7 663 854	136 027	98 263	94 588	8 443 588	8 470 294	67 882

Namen der Reviere.	Mitteln im III. Quartal 1888 mehr:					Mitteln im III. Quartal 1888 weniger:				
	Anzahl der betriebenen Betriebe.	Bestand am Anfange des Quartals.	Förderung.	Abfah.	Bestand am Schlusse des Quartals.	Anzahl der betriebenen Betriebe.	Bestand am Anfange des Quartals.	Förderung.	Abfah.	Bestand am Schlusse des Quartals.
Das hiesig einschliesslich der beiden Staatswerke										
Nördlich Dortmund	—	79	6 698	6 152	625	—	—	—	—	—
Ostlich Dortmund	—	923	25 570	27 340	—	—	5 475	—	—	817
Westl. Dortmund	—	—	39 309	36 453	—	—	1 942	—	—	6 619
Witten	—	—	11 553	10 833	—	—	1 373	—	—	1 222
Sprochhövel	—	—	24 867	25 584	—	—	1 595	715	—	2 040
Dahlhausen	—	—	—	—	—	—	2 360	5 442	—	3 648
Buchum	—	2 531	—	—	—	—	—	—	3 431	4 371
Herne	—	—	10 442	13 687	—	—	—	—	—	714
Recklinghausen	—	—	124 668	125 596	—	—	1 089	—	—	2 017
Gelsenkirchen	—	—	104 436	105 807	—	—	1 438	—	—	2 859
Brochhausen	—	4 530	118 003	125 110	—	—	—	—	—	2 577
Derbhausen	—	—	77 930	79 359	—	—	7 944	—	—	9 373
Altenhof	—	—	89 951	87 213	—	—	4 412	—	—	1 674
Werden	—	—	131 178	125 723	—	—	17 881	—	—	12 426
Werden	—	—	33 625	31 811	—	—	10 428	—	—	8 614
Werden	—	—	14 167	7 915	—	—	16 021	—	—	9 769
Summa im ganzen D.-B.-Bezirk	1	8 063	808 397	809 871	625	6 385	72 008	6 157	3 431	68 770

Dabei in / mehr / weniger / weniger

Nach vorstehender Übersicht stellte sich die Förderung von Steinkohlen im Oberbergamtsbezirk Dortmund in 3. Vierteljahr 1888 mit 8 443 588 t gegen diejenige des 3. Vierteljahres 1887 mit 7 641 348 t um 802 240 t oder 9,5 pCt. höher. Im 2. Vierteljahr 1888 wurden an Steinkohlen gefördert 7 737 307 t; die Förderung des 3. Vierteljahres überstieg somit diejenige des vorhergehenden Vierteljahres um 706 281 t oder 8,4 pCt. Die gesamte Förderung der ersten 3 Vierteljahre 1888 betrug 24 266 213 t gegen 21 881 628 t in demselben Zeitraum des Vorjahrs und weist somit eine Steigerung auf von 2 384 585 t oder 9,9 pCt. — Die Zahl der auf den Werken im 3. Vierteljahr 1888 beschäftigten Arbeiter betrug 104 432 gegen 98 263 im entsprechenden Zeitabschnitt des Vorjahrs, also mehr 6169 Mann.

**Industrie-Börse zu Essen, 29. Oktober 1888.**

**Bericht der Börsen-Kommission.**

Bereitete Senfale F. Voigt u. Ludwig v. Born.

**I. Gewerblich betriebene Bergwerke.**

a. In 1000 Ruxe eingeteilt:	ver. Hannibal . . . . .	1440 bz.*	
Altendorf Tiefbau . . . . .	1900 G.	Helene und Amalia . . . . .	6600 G.
Bommerbänker Tiefbau . . . . .	680 bz.*	Humboldt . . . . .	700 Vf.
ver. Carolinenglück . . . . .	800 G.	Johann Deimelsberg . . . . .	850 G.
Centrum . . . . .	4900 G.	Julius Philipp . . . . .	2110 bz.*
Courl . . . . .	2700 G.	Königin Elisabeth . . . . .	3900 G.
ver. Dorstfeld . . . . .	2950 G.	Königsborn . . . . .	3410 bz.*
Eiberg . . . . .	1300 G.	Mont Genis . . . . .	2200 bz. u. G.
Erwald . . . . .	3000 G.	Neu-Fserlohn 4200 G. u. . . . .	4225 bz.*
ver. Franziska Tiefbau . . . . .	2250 G.	Schlägel und Eisen . . . . .	1505 bz.*
Friedrich der Große . . . . .	3100 G. u.	Selbeder Erzbergwerke . . . . .	4000 G.
	3200 bz.	Vollmond . . . . .	1765—1780 bz.*
Fröhliche Morgensterne . . . . .	5000 G.	Westfalia . . . . .	1551 G.
General Blumenthal . . . . .	1210 bz.*	Wiendahlbank . . . . .	1300 G.
Graf Bismarck . . . . .	8850 G.	b. In 10 000 Ruxe eingeteilt:	
Graf Schwerin . . . . .	1500 bz.*	Tremonia . . . . .	170 G.

**II. Bergwerks-Gesellschaften.**

Arenbergische A.-G. für Bergbau und Hüttenbetrieb . . . . .	240 G.
Holland, Bergbau-Aktien-Gesellschaft . . . . .	94 1/2—3/4 bz.* u. G.
Neu-Essen, Bergbau-Gesellschaft . . . . .	270 G.

**III. Verschiedene Gesellschaften.**

Ethyrum, Aktien-Gesellschaft für Eisen-Industrie . . . . .	73 bz.*
--	---------

\*) In Auktion.

**IV. Obligationen und Grundschuldbriefe.**

	Zinsfuß.	Kurs.		Zinsfuß.	Kurs.
Centrum (mit 105 rückzahlbar) . . . . .	5	103 G.	König Ludwig (105 pCt. rückzahlbar) . . . . .	5	102 G.
Consolidation . . . . .	5	103 G.	König Wilhelm . . . . .	6	103 G.
Eintacht Tiefbau . . . . .	5	102 1/4 G.	König Wilhelm (103 rückzahlb.) . . . . .	5	103 G.
Essener Alt-Bierbrauerei . . . . .	5	102 1/2 bz.	Königin Elisabeth . . . . .	5	102 1/2 G.
Erwald (103 rückz.) . . . . .	5	103 G.	Monopol (103 rz.) . . . . .		103 G.
Graf Bismarck . . . . .	5	103 G.	Wolfsbank u. Neu-Wesfel (103 rz.) . . . . .	5	101 1/2 bz.
Harpen (103 rückz.) . . . . .					
I. Emission . . . . .	5	103 G.			
Harpen (103 rückz.) . . . . .					
II. Emission . . . . .	5	103 G.			

**Kohlen und Koks.**

Preisnotierungen im Oberbergamtsbezirk Dortmund, aufgestellt vom Kohlen-Klub

Sorte.	Preis pro Tonne loco Wert.
<b>I. Gas- und Flammkohlen:</b>	
a. Gaskohlen . . . . .	M. 7,20—9,00
b. Flammförderkohlen . . . . .	" 6,00—7,40
c. Stückkohlen . . . . .	" 8,00—10,00
d. Halbgesiebte Kohlen . . . . .	" 7,60—8,00
e. Rußkohle . . . . .	" 7,20—7,60
f. Gewaschene Rußkohle . . . . .	" 8,50—10,00
	" 7,80—9,00
	" 6,50—7,60
	" 4,40—5,40
g. Rußgrußkohle . . . . .	" 3,60—4,50
h. Grußkohle . . . . .	"

**II. Fettkohlen:**

a. Förderkohle . . . . .	M. 5,90—6,60
b. Stückkohle . . . . .	" 7,60—8,40
c. Gewaschene Rußkohle 45—80 mm . . . . .	" 8,20—10,00
" " 25—45 mm . . . . .	" 7,60—9,00
" " 8—25 mm . . . . .	" 6,00—7,50
d. " Rußkohle . . . . .	" 5,40—6,00

**III. Magere Kohlen:**

a. Förderkohle . . . . .	5,40—6,00
b. Stückkohle . . . . .	" 10,50—12,00
c. Rußkohle 40—80 mm . . . . .	" 16,00—20,00
" " 20—40 mm . . . . .	"
d. Grußkohle unter 20 mm . . . . .	" 3,00—3,60

**IV. Koks:**

a. Gießerei-Koks . . . . .	" 10,00—12,00
b. Hochofen-Koks . . . . .	" 9,00—10,00
c. Rußkoks gebrochen . . . . .	" 10,00—14,00

**V. Briquettes**

	" 7,70—8,50
--	-------------

Auf heutiger stark besuchter Börse herrschte feste Stimmung und blieb die lebhafteste Nachfrage für nächstjährige Abschlüsse infolge Zurückhaltung eines großen Teils der Bechen unbefriedigt.

Nächste Börsen-Versammlung findet am Montag den 12. Nov. 1888 im Berliner Hof (Hotel Hartmann) statt. (Telephon-Anschluß Nr. 88.)

**Korrespondenzen.**

**T Metz, 25. Okt.** Während der Ruhr in den letzten Tagen wieder in erheblichem Umfange Wagemangel gemeldet wird, ist an der Saar wenig davon zu spüren; der Versand in Kohlen geht dort vielmehr recht regelmäßig vor sich, soweit es Bahntransporte anbelangt. Dagegen macht sich Mangel an Schiffsraum in der empfindlichsten Weise fühlbar, sodaß bei weitem nicht die Nachfrage darin gedeckt wird. Hoffentlich behalten die Wasserstraßen von der Saar nach dem Elsaß und dem Osten Frankreichs noch lange offenes Wasser, sonst dürften bei der starken Nachfrage in Kohlen und speziell auch in gebrochenem Koks für Hausbrandzwecke leicht große Verlegenheiten entstehen. — In den ersten Tagen des November wird die neue Bahnlinie von Hagendingen durch das Thal der Orne nach Moyevure auch für den Personenverkehr eröffnet. Man knüpft mit Recht große Erwartungen an die Entwicklung des Gesamtverkehrs dieser Zweigbahn.

**Patent-Anmeldungen.**

Einzusehen bis zum 13. Dezember 1888.

St. 2120. Federnder schraubenförmiger Wasserrohren-Reiniger von Paul Stempel in Aachen, Westpfortstraße 33. — W. 5651. Speisewasser-Vorwärmer und Reiniger von Warren Webster in Philadelphia, Staat Pennsylvania (V. St. A.). — H. 8117. Armatur für magnet-elektrische Maschinen von William Humans in Cambridge, Staat Massachusetts (V. St. A.), Vertreter Robert H. Schmidt in Berlin SW., Königgräberstr. 43. — S. 4137. Flüssigkeits-Rheostaten für elektrische Ströme (System Marcel-Deprez) von Société Anonyme pour la Transmission de la Force par l'Electricité in Paris (Frankreich). — C. 2617. Rollenlager mit endloser Kette, deren Ringe Spindeln umhüllen, von Claude Paul Clerc in Paris (Frankreich), Rue de la Banque Nr. 18. — G. 4976. Selbstthätiges Rückschlagventil für cylindrische Röhren von Henry A. Goll in City of Chicago, Staat Illinois (V. St. A.). — M. 5932. Rohrwellenkuppelung von der Firma Mannesmann, Röhren-Walzwerk Komotau, in Komotau (Böhmen). — U. 533. Centrifugen-Vorgelege mit selbstthätiger allmählich wirkender Einwirkung des Antriebsriemens von C. S. Ulrich in Neu-Ruppin. — V. 1264. Stellbare Leitrolle für Riemengetriebe von J. Vollrath, Maschinenfabrik in Altona. — St. 2013. Verfahren zum Reinigen der zum Zwecke des Galvanisierens imprägnierten porösen Körper vom überschüssigen Imprägnierungsmaterial von Hubert Steinach in München. — L. 5003. Selbstthätiger durch das Boden der Geschüßrohre in den Lafetten sich öffnender senkrechter Keilverschluss für Hinterladegeschüße von Wilhelm Lorenz in Karlsruhe (Baden). — S. 4422. Senkrechter Blockverschluss für Schnellfeuer-Geschüße mit Kniegelenk-Hebel von der Firma G. Stoda, Maschinenbauanstalt in Pilsen (Böhmen).

Im Verlage von G. D. Baedeker in Essen  
ist soeben erschienen und durch alle Buchhandlungen zu beziehen:



## P. Stühlen's Ingenieur-Kalender 1889

für Maschinen- u. Hüttentechniker.

Unter Mitwirkung von  
R. M. Daelen, Civil-Ingenieur, Düsseldorf, und Ludw. Grabau, Civil-  
Ingenieur, Hannover, herausgegeben von

**Friedrich Bode,**  
Civil-Ingenieur, Dresden-Striesen.  
Vierundzwanzigster Jahrgang.  
Hierzu

- 1) Bode's Westentaschenbuch,
- 2) Die sozialpolitischen Reichsgesetze  
mit dem gewerblichen und literarischen Anzeiger nebst Beilagen.

Preis des Kalenders incl. Westentaschenbuch:

Ausgabe A. In Ledereinband mit Klappe und Bleistift 3 Mark 50 Pfg.  
Ausgabe B. In Brieftaschenform mit Gummiband u. Bleistift 4 Mk. 50 Pfg.



stärkstes und daher billigstes Material  
zur Wetterführung.

D. R.-P.  
Nr. 26679.

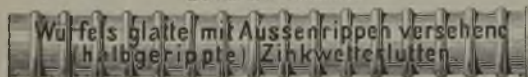


### Patentmuffen

zu luftdichter Verbindung der einzelnen  
Lutten mit einander.



D. R.-P.  
Nr. 27485.



Meine quer gerippten Patent-Lutten wurden  
prüfirt auf der internationalen Aus-  
stellung zu Antwerpen 1885.



Dieselben wurden durch die Collectiv-Aus-  
stellung der Niederrheinisch-Westfälischen  
Steinkohlenzechen zur Ausstellung gebracht.



Bochum.

### M. Würfel,

alleiniger Erfinder der quer und spiralförmig  
gerippten, sowie sammtlicher anderer Sorten  
gerippter Lutten.

## Gruben-Ventilatoren.

D. R. Patente.



Neuerdings sucht man englische  
Capell-Ventilatoren bei uns  
einzuführen unter eben so un-  
klaren als vielversprechend aus-  
sehenden Anpreisungen. In  
Wirklichkeit stehen dieselben  
nicht entfernt auf der Höhe der  
deutschen wissenschaftlich ar-  
beitenden Technik. Zum Be-  
weise dessen und zur Illustration  
der Behauptung, dass der  
Capell'sche Ventilator „weit  
leistungsfähiger als alle sonst

bekannten Ventilatoren sei“ erbiere ich mich: jeder Bergwerks-  
verwaltung zu garantiren, dass ein Ventilator Patent Pelzer  
jeden beliebigen Capell'schen unter gleichen Verhältnissen  
arbeitenden um ein Bedeutendes übertrifft — bei Strafe,  
den ganzen Kaufpreis zu verlieren.

Voraussetzung ist eine unparteiische, wissenschaftlich strenge  
Untersuchung.

**Friedrich Pelzer, Ingenieur, Dortmund.**

## Sicherheits-Zünder.

Wir bringen hiermit ergebenst zur Kenntniss, dass wir mit der  
Herstellung und dem Vertrieb des Sicherheits-Zünders „Patent  
Roth“ begonnen haben.

Dieser Zünder hat den Zweck, das Aussprühen der Zündschnur  
beim Anbrennen und die hierdurch bedingte Entzündung schlagender  
Wetter zu vermeiden.

Es ist deshalb allen Zechen, welche mit schlagenden Wettern  
zu kämpfen haben, **dringend** zu empfehlen, Versuche mit  
diesem Sicherheits-Zünder anzustellen.

Prospecte und Probestücke stehen auf Verlangen gratis gern  
zu Diensten.

Witten a. d. Ruhr, den 20. October 1888.

Rheinisch-Westfälische Roburit-Gesellschaft

### Korfmann & Franke

Commandit-Gesellschaft auf Actien.

Ferro-Chrom

Ferro-Mangan

Ferro-Silicium

Ferro-Aluminium

etc.

Spezialität

liefert

**F. Pradez in Lüttich (Belgien).**



### Versteigerung

eines Dachschieferbergwerks.



Donnerstag den 8. November, Vormittags 11 Uhr, lässt die  
Gewerkschaft „Königsberg“ behufs Abtheilung der Gewerken, in Folge  
Todesfalles ihres Repräsentanten und Miteigentümers Siegmund Königsberger  
zu Diez, ihr am Ausgang des Rupbacherthales in der Gemeinde Gutenacker,  
nahe der Löhneisenbahnstation „Laurenburg“ gelegenes **Dachschiefer-  
bergwerk „Königsberg“** im Hotel Lorenz zu Diez freiwillig  
versteigern. Das seit einer Reihe von Jahren in höchst schwunghaftem Be-  
triebe mit Ausbente stehende Bergwerk ist mit einem Felde von 498,956 qm  
beliehen und hat ausgedehnte Grubenbaue, zwei Zechenhäuser, Bahnanlagen,  
Halden und Lagerplätze, die als Zubehörungen mit versteigert werden.

Nähere Auskunft ertheilt auf Verlangen Herr Bergwerksbesitzer August  
Müller in Diez.

**Deutscher Offizier-Verein, Berlin NW., Neustädtische Kirchstr. 4/5,**  
weist Behörden, Grossgrundbesitzern, Industriellen etc. tüchtige und gut  
empfohlene, ehemals active Offiziere für Vertrauensstellungen, wie Gutsver-  
waltung, Oberaufsicht über Etablissements, Bureaux oder Arbeitsplätze, Buch-  
u. Kassenführung, für Geschäfts- oder Privatcorrespondenzen, Stellen der Selbst-  
verwaltung u. s. w. unentgeltl. nach. Gef. Off. an d. Anstellungsbureau d. Vereins.

## Dammthüren.

Deutsches Reichs-Patent Nr. 2669.

Modelle vorrätig bis zu 50 Atmosphären Druck

Heintzmann & Dreyer

Bochumer Eisenhütte zu Bochum.

### Rath in Patentsachen

ertheilt

**M. M. Rotten,**  
diplomirter Ingenieur.

früher Dozent an der  
technischen Hochschule in Zürich,  
Berlin NW.  
Schiffbauerdamm 29 a.

### Sicherheits-Zündschnüre

offerirt zu allerbilligsten Preisen

**Heino Carl Marx**

Sicherheitszündschnur-Fabrik  
Harburg b. Hamburg.  
Grösseren Abnehmern, besonders  
bei Jahresabsschlüssen werden Vorzugs-  
preise bewilligt. Muster grat. u. franco.

### Cokesöfen

mit beliebig zu fraktioniren-  
dem Betriebe für Fett- und  
Halbfettkohlen. Billig in An-  
lage und Betrieb. Garantie.  
Erste Referenzen.

**Dr. Th. v. Bauer & Ruederer**

Technisches u. Montan-Bureau  
München, Bruderstr. Nr. 1/B/I.

Prospecte,  
Proben, Kostenanschläge gratis.

Ein Mann von 38 Jahren, mehrere  
Jahre als Monteur in einer Loco-  
motivfabrik thätig, den Locomotivbau  
durchaus kennend u. im Besitz guter  
Zeugn., wünscht b. einem gross. Eisen-  
bahnbauunternehmer die Aufsicht über  
die Locomotiven zu übernehmen resp.  
als Maschinenmeister zu fungiren. Gef.  
Off. unt. W. L. 325 an d. Exp. d. Bl. erb.

Druck von G. D. Baedeker in Essen.